

# STATUTEN

der

**Grundwasserversorgungs-Genossenschaft (GVG)**  
**Maienfeld**

vom

**11.11.2013**

[Die der Einfachheit halber gewählte männliche Form schliesst auch weibliche Personen mit ein]

# STATUTEN

der

Grundwasserversorgungs-Genossenschaft (GVG)  
Maienfeld

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1

Unter der Firma Grundwasserversorgungs-Genossenschaft (GVG) Maienfeld besteht mit Sitz in Maienfeld auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Vorschriften des XXIX. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt den dauernden Betrieb und Unterhalt einer Grundwasserversorgungsanlage mit sämtlichen dafür notwendigen Einrichtungen wie Pumpwerk, Hauptleitungsnetz und Reservoir. Die Grundwasserversorgungsanlage dient zur Speisung von Wärmepumpen zur Beheizung und / oder Kühlung von Gebäuden im Versorgungsgebiet. Die Instandhaltung der Zu- und Rückleitung zum Gebäude ab Hauptleitung ist Sache des jeweiligen Eigentümers.

Diese Anlagen sind dauernd zu unterhalten und nötigenfalls zu ergänzen oder nach neuen Erfordernissen zu ändern.

### Art. 2a

Die Genossenschaft verwendet den Begriff ‚Wärmepumpeneinheit‘ (nachfolgend WPE genannt) für eine sich in demselben Objekt befindende Ein- oder Mehrkompressor-Wärmepumpenanlage, welche in der Regel eine Baute mit der dem Grundwasser entnommenen Wärme resp. Kälte versorgt.

Jeder WPE wird zwecks eindeutiger Identifikation eine Nummer sowie eine Standortadresse zugeteilt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglieder können werden,

- a) natürliche Personen, die im Versorgungsgebiet über Grundeigentum oder ein dauerndes Baurecht verfügen;
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die im Versorgungsgebiet über Grundeigentum oder ein dauerndes Baurecht verfügen;
- c) Personengemeinschaften, die im Versorgungsgebiet gemeinsam eine WPE betreiben . Diese können nur als Gemeinschaft Mitglied der Genossenschaft werden und haben gemeinsam eine Stimme.

### Art. 4

Wer Mitglied werden will, hat - mit Ausnahme der Übertragung der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 8 der Statuten - eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der er die statutarischen Verpflichtungen anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt, der vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss, wobei ein Austritt in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft nicht möglich ist und kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Eintrittsgelder sowie Wiedereintritt besteht;
- b) durch Auflösen einer juristischen Person, nicht aber durch den Tod eines Genossenschafters; im letztgenannten Fall gehen dessen Rechte und Pflichten auf die Erbengemeinschaft über, und wenn kein einzelner Erbe die Mitgliedschaft übernimmt, haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen;
- c) durch Ausschluss.

## Art. 6

Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen,

- a) wenn dieses den Genossenschaftsinteressen wiederholt und/oder in krasser Weise zuwiderhandelt;
- b) wenn es seinen genossenschaftlichen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung und angemessener Nachfristansetzung nicht nachkommt;
- c) wenn dieses länger als 5 Jahre keine WPE betreibt, d.h. keine entsprechende Wassermenge bezieht.

## Art. 7

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Spätestens sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene alle Schuldverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft zu erfüllen.

## Art. 8

Mit dem Übergang des Grundeigentums eines Genossenschafters an ein Nichtmitglied geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber bzw. Übernehmer über.

Das Mitglied verpflichtet sich, diese Bestimmung im Grundbuch der Stadt Maienfeld auf seinem Grundstück vorzumerken.

## **III. Organisation**

### Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

## A. Generalversammlung

### Art. 10

Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

### Art. 11

Die jährliche Generalversammlung findet jeweils bis am 31. Dezember an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

### Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden und ist durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einzuberufen. Eine solche muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Genossenschafter dies verlangt.

### Art. 13

Zur Generalversammlung wird jedes Mitglied mindestens zehn Tage zuvor schriftlich eingeladen.

Die Einladung enthält die Verhandlungsgegenstände, und bei Statutenänderungen wird auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können grundsätzlich keine Beschlüsse gefasst werden, ausser solche über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Es können jedoch Anträge gestellt und Verhandlungen ohne nachfolgende Beschlussfassung geführt werden, ohne dass Vorankündigung erforderlich wäre.

### Art. 14

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn hiefür die Einberufungsvorschriften nicht eingehalten worden sind.

## Art. 15

Der Generalversammlung stehen die nachstehenden, unübertragbaren Befugnisse zu,

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- c) Bezeichnung des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung der finanziellen Leistungen, die die einzelnen Genossenschafter als Eintrittsgeld sowie als Jahresbeitrag zu entrichten haben;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- g) Aufnahme von Darlehen;
- h) Entlastung des Vorstandes;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- l) Entschädigung des Vorstandes

## Art. 16

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jede am Netz der GVG angeschlossene Wärmepumpeneinheit hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen.

Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Generalversammlung kann die Nachreichung einer schriftlichen Vertretungsvollmacht als Gültigkeitserfordernis der Stimmabgabe innert zehn Tagen verlangen.

## Art. 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen - soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen - grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Stimme entspricht dem absoluten Mehr der einer Wärmepumpeneinheit zugeordneten Genossenschafter. Fehlt ein solches Mehr, ist die Stimme ungültig.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. In der Regel finden die Abstimmungen wie die Wahlen offen statt, es sei denn, ein Genossenschafter verlange geheime Stimmabgabe.

#### Art. 18

Den Versammlungsvorsitz führt der Präsident des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung kann auch einen Tagespräsidenten bezeichnen. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und einen Stimmenzähler. Das obligatorisch zu führende Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### B. Vorstand

##### Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und immer wieder wählbar sind. Mindestens zwei Personen müssen Genossenschafter sein.

##### Art. 20

Der Präsident wird direkt durch die Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört.

##### Art. 21

Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind, zu denen der Präsident gehören muss. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit relativer

Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 22

Der Vorstand führt und fördert die *Geschäfte der Genossenschaft* mit aller Sorgfalt. Ihm obliegen insbesondere die nachstehenden Pflichten, und es stehen ihm die folgenden Befugnisse zu,

- a) die *Generalversammlung* einzuberufen, deren *Geschäfte* vorzubereiten und deren *Beschlüsse* auszuführen;
- b) die erforderlichen *Geschäftsbücher* und das *Genossenschaftsverzeichnis* regelmässig zu führen;
- c) die mit der Erstellung, dem Unterhalt und allenfalls der Ergänzung des *Wasserversorgungssystems* beschäftigten Personen zu kontrollieren;
- d) die erforderlichen *Reglemente* zu erlassen;
- e) seine *Protokolle* und diejenigen der *Generalversammlung* regelmässig zu führen;
- f) die *Eintrittsgelder* und *Jahresbeiträge* sowie allenfalls erforderliche *Nachschüsse* zu erheben;
- g) die *Jahresrechnung* nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
- h) die erforderlichen *Anzeigen an Behörden- und Amtsstellen* zu machen;
- i) alles zu tun, was im Interesse der *Genossenschaft* gelegen ist und nicht von *Gesetzes* oder *Statuten* wegen der *Generalversammlung* obliegt;
- k) die *Zuordnung* zwischen den *Wärmepumpeneinheiten* und den *Genossenschaftern* zu regeln.

#### Art. 23

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben der *Geschäftsführung* an Dritte zu delegieren.

#### Art. 24

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Seine Mitglieder zeichnen je zu zweien kollektiv.

#### Art. 25

Die Vorstandsarbeit wird gemäss Reglement entschädigt. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Generalversammlung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Spesen ersetzt.

#### C. Revisionsstelle

#### Art. 26

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 906 OR bzw. Art. 727a OR, welche die Jahresrechnung eingeschränkt zu prüfen hat. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre.

Mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision alternativ auch verzichtet werden.

### **IV. Finanzielle Bestimmungen**

#### Art. 27

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel aus

1. Eintrittsgeldern der Genossenschafter;
2. Aufnahme von Darlehen;
3. Schenkungen;
4. Jahresbeiträgen der Genossenschafter.

## Art. 28, 29

Gestrichen

## Art. 30

Neu eintretende Genossenschafter haben ein reglementarisch festgelegtes Eintrittsgeld (inkl. Anschlusskosten) zu bezahlen. Dieses ist spätestens bei Baubeginn auf das Konto der GVG zu überweisen.

Für den Wiederanschluss von Objekten, welche bereits einmal am Netz angeschlossen waren, können spezielle Anschlusskonditionen gewährt werden.

Die Jahresbeiträge (Unterhalts- und Betriebskosten) werden unter allen Genossenschaftern aufgeteilt. Jede WPE trägt neben einer Grundgebühr variable Kosten im Verhältnis der bezogenen Wassermengen.

Die weitere Aufteilung der auf diese Weise einer WPE entstandenen Kosten unter den zugeordneten Genossenschaftern ist Sache der jeweils Beteiligten.

Auch Genossenschafter, die vorübergehend kein Wasser beziehen, bezahlen die als Entgelt für den ordentlichen Unterhalt der Anlage geschuldete Grundgebühr.

## Art. 31

Die Genossenschafter werden verpflichtet, die erforderlichen geeichten Wassermesser zu beziehen. Jede WPE muss mit einem Wassermesser ausgestattet sein. Die Erstellungskosten der Zuleitungen (Vor- und Rücklauf des Grundwassers) ab der Hauptleitung bzw. des Reservoirs gehen zulasten der einzelnen Genossenschafter. Beim Wechsel der WPE muss ein neuer Zähler angebracht werden.

## Art. 32

Gestrichen

## Art. 33

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 34

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

#### Art. 35

Der Vorstand stellt den Genossenschaf tern die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht zu.

#### Art. 36

Ein allfälliger Reinertrag ist zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens zu verwenden.

### **V. Bedingungen für die Netznutzung**

#### Art. 37

Jede WPE muss gemäss gültigem Einbauschema installiert und ans Netz angebunden werden. Die GVG hat das Recht, zwecks Ablesung der Wasseruhren und sonstigen Kontrollen jederzeit Zugang zu den WPE-Installationen der einzelnen Genossenschaf ter zu erhalten. Ausserdem steht ihr das Recht zu, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Wasserknappheit als notwendig erweisen. Die GVG wird dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse des Genossenschaf ters Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Genossenschaf tern in der Regel im Voraus angezeigt.

## Art. 38

Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen, jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die GVG als Netzbetreiberin und das Genossenschaftsmitglied als Betreiber einer WPE gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Druckschwankungen, Wassermangel, sonstigen störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Wasserlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt. Eine allfällige Haftung beschränkt sich auf direkte Sach- und Personenschäden.

## **VI. Schiedsgericht**

### Art. 39

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter.

## **VII. Statutenrevision**

### Art. 40

Für die Revision der Statuten ist grundsätzlich die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

## **VIII. Auflösung und Liquidität**

### Art. 41

Wird von der Generalversammlung die Auflösung beschlossen, besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen betraut.

## **IX. Bekanntmachung**

### **Art. 42**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen brieflich, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11.11.2013 einstimmig angenommen worden.

\*\*\*\*\*

Handelsregistereintrag